

403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Nachdruck vom 15. 12. 1987**

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich die Verpflichtung zu übernehmen, an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1987

einen Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 Million Schilling zu leisten.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlung erforderlichen Veranlassungen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes 1987 zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Für die freiwillige Beitragsleistung Österreichs an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1987 ist — ebenso wie für die Jahre 1975 bis 1978, 1979 bis 1982 und 1983 bis 1986 — ein Bundesgesetz als gesetzliche Grundlage erforderlich.

Ziel:

Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Inhalt:

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Leistung des Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch den Bundespräsidenten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Beitragsleistung in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 Million Schilling.

Erläuterungen

Allgemeines

Seit dem Jahre 1974 leistet die Republik Österreich an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) Beiträge, deren Höhe seit 1979 mit jährlich 300 000 US-Dollar zu beifallen ist. Die für diese freiwilligen Beiträge erforderliche gesetzliche Deckung wurde durch die Bundesgesetze BGBI. Nr. 405/1974, BGBI. Nr. 365/1975, BGBI. Nr. 562/1978 und BGBI. Nr. 568/1982 geschaffen. Die mannigfachen Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung Österreichs am Umweltfonds der Vereinten Nationen sprechen, sind den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu entnehmen (1460 der Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

Das Bundesgesetz BGBI. Nr. 568/1982 regelt nur die Beitragsleistung bis zum Jahre 1986. Für eine Weiterführung der Beitragsleistungen spricht der Umstand, das Österreich den Aktivitäten des UNEP — der einzigen Internationalen Organisation, die sich global um die Erhaltung der menschlichen Umwelt verdient macht — überaus große Bedeutung beimißt und an verschiedenen Programmen (CO₂-Problematik, GEMS-Global Environmental Monitoring System, Schutz der Ozonschicht, Weiterführung der Bemühungen zur Erarbeitung eines Umwelt-Völkerrechtes) nicht nur aktiv mitarbeitet, sondern darüber hinaus auch verschiedene Veranstaltungen im Rahmen dieses Programms nach Österreich eingeladen hat. So konnte etwa die Konferenz zur Finalisierung eines völkerrechtlich verbindlichen Instruments zum Schutz der Ozonschicht durch die Verabschiedung der „Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht“ im Jahre 1985 in Wien erfolgreich abgeschlossen werden.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß der österreichische Beitrag seit dem Jahre 1979 in unveränderter Höhe geleistet wird (während andere Staaten den Beitrag in diesem Zeitraum zumindest um die Inflationsrate, größtenteils sogar um einen Faktor der Inflationsrate erheblich über-

steigenden Prozentsatz erhöht haben) sowie daß einer Mitteilung des Statistischen Zentralamts folgend die Indexsteigerung des US-Dollars im Zeitraum 1979 bis 1985 66,2%-Punkte betragen hat. Den im Gegenstand ergangenen zahlreichen Ersuchen des UNEP-Sekretariats nach einer substantiellen Erhöhung des österreichischen Beitrages konnte jedoch im Hinblick auf das unumstößliche Gebot der Budgetkonsolidierung im Rahmen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht entsprochen werden. Vielmehr war es notwendig, unter Bedachtnahme auf die angespannte staatsfinanzielle Situation, den österreichischen Beitrag zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen vorläufig für das Jahr 1987 und betragsmäßig mit 1 Million Schilling zu begrenzen.

Die Beiträge an den Fonds stellen eine freiwillige Leistung der einzelnen Staaten dar und unterliegen nicht der Budgethoheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Gesetz enthalten ist und auch nicht durch das Völkerrecht gedeckt wird, muß die Ermächtigung in gleicher Weise wie für die in den vergangenen Jahren geleisteten Beiträge durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz erlangt werden.

Dieser Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Hinsichtlich der fachlichen Begründung für die Leistung eines weiteren Beitrages in Höhe von 1 Million Schilling für das Jahr 1987 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Übernahme der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages an den UNEP erfolgt in Übereinstim-

4

403 der Beilagen

mung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen von jeher die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr erfaßt hat.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung

sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die für die Leistung der Beitragszahlung erforderlichen Veranlassungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes 1987 zu treffen hat.

Zu § 2:

Enthält die Vollzugsklausel.